LED Taxand - Tax News Italien Nr. 1/2019

Aktuelle Entwicklungen im italienischen Steuerrecht

1. Quartal 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie eine kurze Übersicht bezüglich aktueller Entwicklungen im italienischen Steuerrecht zu folgenden Themen:

Gesetzgebung	1) Umsetzung der *Anti-Tax-Avoidance-Directive* 2) Neue Definition von „Industrieholdinggesellschaft“ 3) Auswirkungen aktueller Gesetzesänderungen auf den Immobiliensektor 4) Einführung einer Steuer auf digitale Dienstleistungen - *Web tax*
Praxis	1) *Rechtsgrundsatz Nr. 8 vom 12. Februar 2019* Ausländische Gesellschaften mit Immobilienbesitz in Italien sind Steuersubstitut 2) *Interpellation Nr. 73 vom 20. November 2018* Besteuerung in Italien bei Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Deutschland im Laufe der zweiten Hälfte des Steuerzeitraums

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

LED Taxand - Tax News Italien Nr. 1/2019

Gesetzgebung

1) Umsetzung der *Anti-Tax-Avoidance-Directive* in Italien

Die italienische Regierung hat am 28. November 2018 das gesetzesvertretende Dekret Nr. 142/2018 verabschiedet, mit welchem die Richtlinien 2016/1164/EU und 2017/952/EU (*Anti-Tax-Avoidance-Directives*, nachfolgend auch *„ATAD"*) in Italien umgesetzt wurden.

Hierbei haben die nationalen Vorschriften insbesondere in Bezug auf die Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen, die Wegzugsbesteuerung, sowie hinsichtlich beherrschter ausländischer Unternehmen Änderungen erfahren. Des Weiteren wurde eine Reihe von Bestimmungen in Bezug auf hybride Gestaltungen eingeführt.

Sofern das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, treten die neuen Bestimmungen im Regelfall ab 2019 in Kraft[1]. Mit Bezug auf hybride Gestaltungen treten diese hingegen erst ab 2020 bzw. 2022 in Kraft.

Abschließend wird festgehalten, dass in Bezug auf die *General-Anti-Abuse-Rule* (nachfolgend auch *„GAAR"*) Italien bereits über eine eigene EU-konforme inländische GAAR verfügt, wonach diesbezüglich keine Verpflichtung zur Umsetzung der EU Richtlinie bestand.

2) Neue Definition von „Industrieholdinggesellschaft"

Mittels gesetzesvertretendes Dekret Nr. 142/2018 wurde auch die Definition von Finanzintermediär und Holdinggesellschaft neu gefasst. Insbesondere wurde dem italienischen Einkommensteuergesetzes *(„Testo Unico delle Imposte sui Redditi"*, nachfolgend *„TUIR"*)[2] der Artikel 162-*bis* hinzugefügt, der nun vorsieht, dass eine Holdinggesellschaft eine sogenannte Industrieholdinggesellschaft darstellt, wenn diese ausschließlich oder überwiegend Beteiligungen in Gesellschaften hält, die nicht unter die Definition von Finanzintermediär fallen. In diesem Zusammenhang wurden analytische Kriterien festgelegt:

- Betrag genannter Beteiligungen und anderer Vermögenswerte (wie z.B. Finanzierungen) die aus Beziehungen zu genannten Gesellschaften entstehen > 50% der Gesamtaktiva;
- Beobachtungszeitraum ein Jahr (genehmigter Jahresabschluss bezüglich des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres).

Industrieholdinggesellschaften müssen in Bezug auf die Regionale Wertschöpfungssteuer *(„Imposta Regionale sulle Attività Produttive"*, nachfolgend *„IRAP"*) auch die Zinsmarge bei der Berechnung der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage berücksichtigen[3]. Des Weiteren findet ein erhöhter Steuersatz Anwendung[4].

Für Industrieholdinggesellschaften, so wie oben definiert, bestehen auch Mitteilungspflichten an das Steuerregister in Bezug auf finanzielle Beziehungen[5], wie z.B. gehaltene Beteiligungen, an eine beteiligte Gesellschaft gewährte Finanzierungen, *„Cash-Pooling-Agreements"* usw.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen gelten ab dem am 31. Dezember 2018 laufenden Geschäftsjahr.

3) Auswirkungen aktueller Gesetzesänderungen auf den Immobiliensektor

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 142/2018 und das Haushaltsgesetz 2019[6] (nachfolgend auch „HG") sehen gesetzliche Maßnahmen vor, welche wesentliche Auswirkungen auf den Immobiliensektor haben.

In Folge werden die wichtigsten Maßnahmen aufgelistet:

- neue Regelungen in Bezug auf die Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalkosten;
- Bestätigung der vollen Abzugsfähigkeit, unter bestimmten Voraussetzungen, von Zinsaufwendungen bezüglich Hypothekendarlehen;

---

1 Insbesondere ab dem Steuerzeitraum der auf den am 31. Dezember 2018 laufenden Steuerzeitraum folgt.
2 Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986.
3 Artikel 6, Absatz 9 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446 vom 15. Dezember 1997.
4 Artikel 16, Absatz 1*bis* des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446 vom 15. Dezember 1997.
5 *„Comunicazione all'anagrafe tributaria dei rapporti finanziari ".*
6 Gesetz Nr. 145 vom 30. Dezember 2018.

- Abschaffung des ACE-Regime das einen fiktiven Eigenkapitalzinsabzug *(„Notional Interest Deduction“*) ermöglichte;
- Erhöhung der Abzugsfähigkeit der Gemeindeimmobiliensteuer IMU - „Imposta municipale unica“;
- Klarstellung, dass die durch das Haushaltsgesetz 2018[7] vorgenommene Gesetzesänderung, welche vorsieht, dass die Registersteuer ausschließlich auf der Grundlage der zur Registrierung vorgelegten Urkunde berechnet werden kann, rückwirkende Gültigkeit hat;
- Wiedereinführung der Möglichkeit der Aufwertung von Anlagevermögen und Beteiligungen.

4) Einführung einer Steuer auf digitale Dienstleistungen

Das Haushaltsgesetz 2019 sieht eine Steuer im Ausmaß von 3% auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen – *Imposta sui servizi digitali,* sogenannte *Web Tax* – vor.

Steuerpflichtig sind all jene Rechtsträger, welche eine Unternehmenstätigkeit ausüben und im Kalenderjahr, einzeln oder als Gruppe betrachtet, beide in Folge angeführten Schwellenwerte überschreiten:

a) Gesamterträge (weltweit) nicht geringer als 750 Mio. Euro;
b) Erträge aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen auf dem italienischen Hoheitsgebiet nicht geringer als 5,5 Mio. Euro.

Insbesondere sieht der Absatz 37 des HG vor, dass jene Erträge in den Geltungsbereich der Steuer fallen, die durch die Erbringung einer der folgenden Dienstleistungen erwirtschaftet werden:

a) Dienstleistungen, die in der Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle bestehen, die sich an die Nutzer dieser Schnittstelle richtet;
b) Dienstleistungen, die in der Bereitstellung mehrseitiger digitaler Schnittstellen für Nutzer bestehen, welche es den Nutzern erlauben andere Nutzer zu finden und mit diesen zu interagieren, auch zum Zweck der Erleichterung der unmittelbaren Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen;
c) Übermittlung gesammelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden.

Sollten die oben angeführten Dienstleistungen innerhalb einer selben Unternehmensgruppe erbracht werden, sind diese laut Absatz 38 des HG nicht steuerpflichtig.

Mit Bezug auf die Steuergrundlage wurde festgelegt, dass die Gesamtbruttoerträge eines Steuerpflichtigen, abzüglich der Mehrwertsteuer und sonstiger ähnlicher Steuern, der *Web Tax* unterliegen. Ein Ertrag ist insbesondere dann (in Italien) zu besteuern, wenn der Nutzer der steuerbaren Dienstleistung während des entsprechenden Steuerzeitraums in Italien lokalisiert ist[8].

Sofern der steuerpflichtige Rechtsträger nicht in Italien ansässig ist und weder eine Betriebsstätte in Italien noch eine italienische Umsatz-Steuer-Identifizierungsnummer hat, sieht das Haushaltsgesetz vor, dass eine spezifische Identifikationsnummer beantragt werden muss. Sofern in diesem Fall ein Rechtsträger in Italien ansässig ist, der derselben Unternehmensgruppe angehört, ist eine gesamtschuldnerische Haftung vorgesehen.

---

7 Gesetz Nr. 205 vom 27. Dezember 2017.

8 Ein Nutzer gilt laut Absatz 40 des HG dann als lokalisiert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
   a) im Fall einer steuerbaren Dienstleistung laut Absatz 37, Punkt a), sofern die Werbung auf dem Gerät des Nutzers zu einem Zeitpunkt erscheint, zu dem das Gerät während des betreffenden Steuerzeitraums auf dem italienischen Hoheitsgebiet für den Zugriff auf eine digitale Schnittstelle verwendet wird;
   b) im Fall einer steuerbaren Dienstleistung laut Absatz 37, Punkt b):
      1) wenn es sich bei der Dienstleistung um eine multilaterale digitale Schnittstelle handelt, welche die Lieferung zugrunde liegender Gegenstände oder Dienstleistungen direkt zwischen den Nutzern erleichtert, sofern der Nutzer im Steuerzeitraum das Gerät im Hoheitsgebiet des Staates nutzt, um auf die digitale Schnittstelle zuzugreifen und eine entsprechende Transaktion auf dieser Schnittstelle abschließt;
      2) wenn es sich bei der Dienstleistung um eine multilaterale digitale Schnittstelle handelt, die nicht unter Nummer 1) fällt, sofern der Nutzer für den gesamten oder einen Teil des Steuerzeitraums über ein Konto verfügt, das ihm den Zugriff zur digitalen Schnittstelle ermöglicht und dieses Konto mittels Nutzung eines Geräts auf dem italienischen Hoheitsgebiet eröffnet wurde;
   c) im Fall einer steuerbaren Dienstleistung laut Absatz 37, Punkt c), wenn die vom Nutzer, der auf dem italienischen Hoheitsgebiet ein Gerät für den Zugriff auf eine digitale Schnittstelle verwendet hat, während des betreffenden oder eines früheren Steuerzeitraums generierten Daten im betreffenden Steuerzeitraum übermittelt werden.

In Bezug auf die Abführung der Steuer sieht das Gesetz vor, dass diese vierteljährlich jeweils innerhalb des darauffolgenden Monats nach Quartalsende eingezahlt werden muss. Des Weiteren ist die Einreichung einer jährlichen Steuererklärung innerhalb April des darauffolgenden Jahres vorgesehen.

Abschließend sieht der Absatz 45 des HG vor, dass die Durchführungsbestimmungen innerhalb vier Monaten nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes[9] mittels Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministeriums erlassen werden müssen. Die *Web Tax* findet in Folge ab dem 60. Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des genannten Dekrets Anwendung. Die Anwendungsmodalitäten sollten hingegen mittels einer oder mehrere Verordnungen Seitens des Direktors der Agentur der Einnahmen erlassen werden.

Praxis

1) *Rechtsgrundsatz Nr. 8 vom 12. Februar 2019*

Ausländische Gesellschaften mit Immobilienbesitz in Italien sind Steuersubstitut

Mit dem Rechtsgrundsatz Nr. 8 vom 12. Februar 2019, hat die Agentur der Einnahmen klargestellt, dass eine ausländische Gesellschaft, ohne Betriebsstätte aber mit Immobilienbesitz in Italien, unter bestimmten Voraussetzungen als Steuersubstitut qualifiziert wird und somit die Pflicht zur Bescheinigung der Steuereinbehalte mittels „Einheitlicher Bescheinigung“ sogenannte *„Certificazione Unica“* besteht. Bei Nichteinhaltung der in Italien vorgesehen Verpflichtungen sind entsprechende Sanktionen vorgesehen.

2) *Interpellation Nr. 73 vom 20. November 2018*

Besteuerung in Italien bei Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Deutschland im Laufe der zweiten Hälfte des Steuerzeitraums

Laut Stellungnahme der Agentur der Einnahmen im Rahmen der Interpellation Nr. 73/2018, unterliegt das gesamte auf einen Steuerzeitraum bezogene Einkommen einer Gesellschaft, welche im Laufe der zweiten Hälfte desselben den Gesellschaftssitz von Italien nach Deutschland verlegt, der Besteuerung in Italien. Insbesondere sieht Artikel 73, Absatz 3 des TUIR vor, dass eine Gesellschaft die, wie im dargestellten Fall, *„für den Großteil des Steuerzeitraums“* ihren Gesellschaftssitz in Italien hat, als hier ansässig gilt und folglich das weltweit erzielte Einkommen der Besteuerung in Italien - *World Wide Taxation Principle* - unterliegt. Die italienische Finanzverwaltung stellt ausdrücklich klar, dass Absatz 3 des Protokolls zum DBA Deutschland – Italien (Aufteilung des Steuerzeitraums) nur mit Bezug auf natürliche Personen Anwendung findet. In Deutschland endgültig bezahlte Steuern können von den italienischen Steuern, innerhalb der vorgesehenen Grenzen, in Form einer Steuergutschrift abgezogen werden.

9 Das HG 2019 ist mit 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Für weitere Informationen zum Inhalt dieses Newsletters steht ihnen unser *German Desk* gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich an:

Katrin Oberhauser
M: +39 392 7463140
T: +39 02 494864
email – skype: koberhauser@led-taxand.it

DISCLAIMER: Alle Informationen in diesem Newsletter sind erste Informationen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die nicht Teil einer Rechts- oder Steuerberatung sind und eine solche nicht ersetzen können. Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Newsletters gültig und können in Folge Änderungen erfahren. Eine Haftung für den Inhalt dieses Newsletters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.